

Informationen für Kindertagespflegepersonen

Neben Krippen, Kindergärten/Kindertagesstätten und Horten gibt es ein umfangreiches Netz von Tagesmüttern und Tagesvätern. Viele Frauen, die bereits Kinder haben, gerne Kinder in ihrer Entwicklung begleiten und fördern möchten, finden in der Kindertagespflege einen "dritten Weg" zwischen reiner Familien- und voller Berufstätigkeit. Wenn Sie Freude daran haben, mit Kindern zu leben und zu arbeiten, dann ist Kindertagespflege mit Sicherheit eine große persönliche Bereicherung für Sie.

Ein Qualifizierungskurs vorab ist verpflichtend. In Kooperation mit der VHS Ludwigshafen findet jährlich ein Kurs mit 250 Stunden inkl. einem 40-stündigen Praktikum statt. Danach sind jährliche verpflichtende Weiterbildungen vorgegeben.

Verdienstmöglichkeiten

1. Finanzierung über die Stadt

Die Tagespflegeperson wird nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand pro Stunde und Kind bezahlt:

- Der Stundenlohn pro Kind/Stunde beträgt 5€
- In Randzeiten (6-7:00 und 17-21:00 Uhr) gibt es einen Euro mehr, ebenso am Wochenende
- Die Eingewöhnung eines Kindes wird mit 50€ pauschal gezahlt
- Auf Antrag können die hälftigen Kranken- und Rentenbeiträge übernommen werden
- Die Anmeldung bei der Unfallkasse ist verpflichtend; die Kosten dafür werden auf Antrag von der Stadt finanziert.

Die Geldleistung wird für jedes Kind getrennt berechnet. Essensgeld ist nicht inbegriffen und muss separat von Eltern direkt an die Tagespflegeperson gezahlt werden.

2. Private Finanzierung

- Falls Eltern den städtischen Zuschuss nicht in Anspruch nehmen können/wollen, erfolgt die Bezahlung auf rein privater Grundlage.
- In diesem Fall müssen privatrechtliche Regelungen getroffen werden.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Seit 1. Oktober 2005 besteht für die Kindertagespflege eine gesetzliche Vorschrift:

§ 43 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.*
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die*

1. *sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und*
2. *über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.*

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (3) *Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.*
- (4) *Das Nähere regelt das Landesrecht....*

Somit braucht jede Person eine Pflegeerlaubnis, die ein oder mehrere Kinder

- außerhalb deren Wohnung
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- länger als drei Monate
- gegen Entgelt betreuen will.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt über das örtliche Jugendamt. Eine Betreuung in angemieteten Räumen ist in Rheinland-Pfalz nur unter ganz bestimmten Rahmenbedingungen auch möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, wenn Sie als Kindertagespflegeperson arbeiten möchten:

• Nachweis über ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis (Sie erhalten von uns Vordrucke dafür)
• Attest von Ihrem Hausarzt, aus dem Ihre körperliche Belastbarkeit als Tagesmutter/-vater hervorgeht (Vordrucke über uns)
• Aus der Nachfrage beim örtlichen Jugendamt ergeben sich keine Bedenken gegen die Tätigkeit als Tagespflegeperson
• Teilnahme an einem Qualifizierungskurs
• Bei einem Hausbesuch besprechen wir gemeinsam, wie die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung gestaltet sein müssen.

Steuerrechtliche Behandlung von Einnahmen

Die Einkünfte als Kindertagespflegeperson unterliegen als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit der Einkommenssteuer.

ABER: die Sozialversicherungsbeiträge durch die Jugendämter nach §23 SGB VIII bleiben steuerfrei:

- Hälfte Erstattung eines angemessenen Altersvorsorgebeitrages
- Hälfte Erstattung eines angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages
- Volle Erstattung der Unfallversicherung

Achtung: es gilt in der Kindertagespflege eine **Betriebsausgabenpauschale** (anstelle einer einzelnen Ausgabenaufstellung) in Höhe von 300€ (bei einer Ganztagsbetreuung), die von den Einnahmen abgezogen werden kann. Nur der verbleibende „Gewinn“ ist steuerpflichtig. Dies gilt nicht bei Bezug von ALG II!

Gewinnermittlung:

- entweder durch eine Einzelaufstellung der Betriebsausgaben oder
- durch die Betriebskostenpauschale bis zu 300€ pro Monat und Kind:

Bei der Betreuung im Haushalt des Kindes kann allerdings keine Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden! Hier handelt es sich meist um ein Angestelltenverhältnis, Arbeitgeber sind die Eltern.

Sozialversicherungen

Die folgenden Angaben gelten nur für selbständig tätige Tagesmütter und Tagesväter!

1. Rentenversicherung

- Versicherungspflicht besteht nach § 2 SGB VI
- wenn die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird
- d.h. der Gewinn (= Arbeitseinkommen) höher als 450€/Monat ist
- die Hälfte des Beitrages wird i.d.R. vom Jugendamt Ludwigshafen auf Antrag übernommen

2. Kranken- und Pflegeversicherung

- Bei einem Gewinn über 435€/Monat besteht Versicherungspflicht (Stand 2018)
- wenn die Tagesmutter/der Tagesvater nicht hauptberuflich selbständig in der Kindertagespflege tätig ist und nicht mehr als 5 fremde Kinder betreut
- der halbe Beitragssatz wird i.d.R. auf Antrag vom Jugendamt Ludwigshafen übernommen

3. Unfallversicherung

- Alle Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht
- Die nachgewiesenen Kosten hierfür werden i.d.R. vom Jugendamt Ludwigshafen auf Antrag erstattet

Ein Tageskind finden

Falls Sie sich für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson interessieren, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir sind im Auftrag für die Stadt Ludwigshafen für den Bereich Kindertagespflege zuständig.

Vielleicht wissen Sie bereits, welches Kind Sie als Tagesmutter/-vater betreuen möchten. Vielleicht haben sich Eltern aus Ihrem Bekanntenkreis oder aus der Nachbarschaft an Sie gewandt.

Dann kommen Sie zu uns und wir besprechen die nächsten Schritte. Unsere Zuständigkeit beschränkt sich auf die Stadt Ludwigshafen.

Die Adresse lautet: **Büro Flexible Kinderbetreuung**
Bahnhofstraße 83
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/ 58 79 0200
Fax: 0621/ 52 52 26
tagespflege@kinderschutzbund-ludwigshafen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen sind: Christine Roth-Sager (Diplom Pädagogin), Anja Göschel-Weers (Diplom Sozialpädagogin), Karin Emde (Diplom Psychologin) und Stephanie Horwitz (Diplom Sozialpädagogin)

Wir empfehlen Ihnen die Suche über unser Büro. Dies ist eine Serviceeinrichtung des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Ludwigshafen e.V. und für Sie mit **keinerlei Kosten** verbunden.

- Hier finden Sie eine große Anzahl von Eltern, die eine Betreuung suchen.
- Hier können Sie nach einem unverbindlichen Informations- und Beratungsgespräch selbst Ihr Angebot der Kindertagespflege abgeben.
- Hier können Sie nach bestimmten Vorgaben (z.B. besonderen Betreuungszeiten) ein Tageskind suchen lassen.
- Hier erhalten Sie alle Informationen zur Kindertagespflege.
- Hier werden Sie während Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson fachlich und kompetent begleitet

Bevor Sie eine Betreuung beginnen, sollten Sie sich bei uns oder dem örtlichen Jugendamt bzgl. einer Pflegeerlaubnis erkundigen.

Meldung an den Vermieter/Eigentümer

Wenn Sie in Miete wohnen, müssen Sie vorab unbedingt beim Vermieter anfragen, ob er mit Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson einverstanden ist. Bei einer Eigentumswohnung muss evtl. die Mehrheit der anderen Eigentümer einer Kinderbetreuung im Haus zustimmen.